

Satzung

des Vereins „Wessofontanum, Vereinigung zur Förderung und Erforschung des Wessobrunner Kulturgutes“

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, das alte Kulturgut von Wessobrunn zu pflegen und zu erhalten. Dieser Zweck soll erreicht werden
 - a) durch Restaurierungsmaßnahmen an den Denkmälern der Vergangenheit,
 - b) durch Förderung der wissenschaftlichen Forschung der Wessobrunner Geschichte,
 - c) durch Veranstaltungen, durch die das Wessobrunner Erbe einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wessofontanum, Vereinigung zur Förderung und Erforschung des Wessobrunner Kulturgutes“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wessobrunn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten, auch juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Besondere um den Vereinszweck verdiente Personen können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung unbeschadet der Rechte des Vorstands,
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand,
- e) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich erklärt werden. Die Mitteilung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht freigestellt.
2. Der Beitrag ist im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres fällig.
3. Bei Neuaufnahme ist der Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Förderer

1. Förderer des Vereins, die nicht Mitglieder sind, können die Bezeichnung „Förderndes Mitglied“ erhalten.
2. Fördernde Mitglieder werden zu der Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Zeit zwischen Vereinsgründung und erstem Jahresende wird als ein Geschäftsjahr geführt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 5 Beisitzern. Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende abwesend (bzw. verhindert) ist.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung mit Stimmzettel in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch Zuruf einzusetzen.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung des Vermögens.
2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, beruft die jährliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie. In besonderen Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Einladungen zu Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, 14 Tage, Einladungen zu Sitzungen drei Tage vorher vorzunehmen.
4. Über sämtliche Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, die ihrer Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind.
6. Der Verein haftet lediglich mit seinem Vermögen, eine Individualhaftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist bei allen Verträgen verpflichtet, auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, unbeschadet der Rechte des Vorstandes, in kaufmännischer Weise.
2. Der Schatzmeister ist berechtigt, Einzahlungen alleine entgegenzunehmen. Auszahlungen ab 200,00 EUR dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden, geleistet werden.
3. Vierzehn Tage vor der Hauptversammlung hat der Schatzmeister die Jahresrechnung den beiden Rechnungsprüfern vorzulegen. Die geprüfte Jahresrechnung ist der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe wünschen.

§ 14 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden,
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) die Bestimmung der beiden Rechnungsprüfer,
- f) die Festlegung der Beitragshöhe,
- g) Anträge.

§ 15 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung müssen jedoch mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 gefasst werden.
2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen ist geheim abzustimmen, sofern dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wessobrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07. März 1980 errichtet, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. November 1980 und in der Hauptversammlung am 15. März 2013 geändert.